

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

12.06.1990

Geschäftszahl

87/14/0022

Rechtssatz

Der Betriebsstättenbegriff des § 81 EStG 1972 muß von jenem des § 29 BAO streng unterschieden werden. Spezialgesetzlichen Bestimmungen kommt gegenüber den allgemeinen Umschreibungen der BAO der Vorrang zu, es bedarf hierfür nicht einer ausdrücklichen Anordnung in § 29 BAO (Hinweis E 29.6.1964, 134/63).

Beachte

Besprechung in:

ÖStZB 1990, 441;